

Erscheint täglich, mit Ausnahme der Tage nach den Sonn- und Festtagen. Preis wöchentlich 1 Sgr. 9 Pf., monatlich 7 Sgr. 8 Pf., mit Botenl. 8 Sgr. 6 Pf.

Volks-Beitrag.

Vierteilj. 22 Sgr. 6 Pf., m. Botenl. 25 Sgr. 6 Pf. — D. Abonn. Preis ist bei allen Postanstalten des Inl. 25 Sgr.; d. Ausl. 1 1/2 Thlr. 6 Sgr. — Inl. u. d. Ausland. Postzeitung 2 Sgr.

Organ für Jedermann aus dem Volke.

N^o 50.

Berlin, Sonnabend, den 28. Februar.

1857.

Ein paar merkwürdige Aussprüche.

Es ist bemerkenswerth, wie öfter zwei Gegner in einer und derselben Angelegenheit übereinstimmend durch ein paar Worte richtiger den Nagel auf den Kopf treffen, als in langen Reden und weitläufigen Diskussionen.

Es giebt keine schärferen Gegensätze unter den Abgeordneten der Kammer als der Gegensatz zwischen den Abgeordneten Wenzel und Gerlach. Wenzel will Recht und Gesetz im Staate hergestellt wissen nach den sittlichen Grundsätzen, wie sie durch Welt und Leben in den besseren und erleuchteteren Gliedern der Gesellschaft sich herausbilden. Gerlach kennt nur Recht und Gesetz, so weit es sich nach Buchstaben des Herkommens oder der Bibel festgestellt hat. Wenzel will daher das Gesetz den sittlichen Zuständen, Gerlach die Zustände den herkömmlichen Gesetzen anpassen.

Schärfer als je tritt dieser Gegensatz in den Debatten über das Ehescheidungs-gesetz hervor, und klarer als sonst kommt es hier zum Vorschein, wie nothwendig die Umgestaltung des Rechtes nach den Zuständen, wie vergeblich und verderblich die künstliche Gestaltung der Zustände nach veralteten Buchstaben-Gesetzen ist.

Diese Wahrheit aber haben beide mitten im Kampfe der Debatten mit wenigen Worten sehr treffend ausgesprochen. Wenzel mit dem Bewußtsein des Richtigen, selbst wo er überstimmt wird, Gerlach mit dunklem Triebe ohne zu merken, daß er gegen sich selber spricht.

Mit vollem Recht weist Wenzel darauf hin, daß wenn man den Ehebruch als den einzigen Grund der Ehescheidung bestehen läßt, jede in sich gelöste Ehe auf den Ehebruch hingedrängt wird. Man schilt das Landrecht, das gegenseitige Einwilligung als Scheidungsgrund gelten läßt: frivol. Wir fragen: ist es nicht frivol, in solchem einmal eingetretenen Verhältniß, wo Mann und Weib sich gegenseitig ihrer Pflichten entbunden haben, die Ehe äußerlich fortbestehen zu lassen, bis die natürlichste aller Folgen, bis der Ehebruch auch äußerlich hervortritt? Ist es nicht richtiger bei der innern Auflösung auch äußerlich dieselbe folgen zu lassen und den Ehebruch dadurch zu meiden? — Wenn Gerlach behauptet, daß „jeder Ehescheidungsgrund, den man annehme, eine Belohnung für einen Frevel gegen die Ehe sei“, so trifft Wenzel recht schlagend den Nagel auf den Kopf, wenn er bemerkt, daß wenn Ehebruch als Ehescheidungsgrund bestehen bleibt, das Gesetz zum Ehebruch antreibt.

Und Gerlach? — Er spricht im Lauf der weiteren

Verhandlung ein paar Worte aus, die ganz dasselbe sagen, allein er merkt es nicht, wie er gegen sich selber spricht.

In seiner Weise sich durch Bilder deutlich zu machen, sagt er sehr richtig: „Ein Faß läuft durch ein Loch eben so gut aus, wie durch sechs Löcher.“ Er meint damit, daß wenn man Einen Scheidungsgrund bestehen läßt, Alle, die auf Scheidung antragen, ihn benutzen werden, um die Ehe zu lösen.

Und wie sieht es mit dem Einen Scheidungsgrund aus, den auch Gerlach bestehen lassen muß, weil er einmal in der Bibel ausdrücklich steht? — Wie sieht es mit dem Ehebruch aus? Gerlach tröstet sich damit, daß der Ehebruch bei uns nicht in allen Fällen straflos ist. Und in der That erkennt das neue Strafgesetzbuch eine Gefängnißstrafe von vier Monaten auf Ehebruch, wenn nicht der unschuldige Theil auf einen Strafantrag verzichtet. Was aber wird die praktische Folge dieses Gesetzes sein? Was anders, als daß Ehegatten, welche gegenseitig in die Scheidung willigen und den Ehebruch geistig bereits begangen haben, zum wirklichen Ehebruch ihre Zuflucht nehmen. Gerlach erzählt uns selbst, wie in Hamburg ein Ehemann mit zwei Zeugen in ein Bordell geht, um einen Ehescheidungsgrund festzustellen. Geschähe dies nun gar mit Einwilligung der Frau und unter dem Versprechen, daß sie auf seine Bestrafung verzichten werde, so ist das Eine Loch — und zwar ein sehr böses — im Faß fertig und die sechs zugestopften Löcher sind vergeblich, ja verderblich gewesen! —

Und das — dieses Hindrängen unerträglich gewordenener ehelicher Zustände auf die entsetzlichste Verwahrlosung und Entfittlichung — nennt man biblische Zustände herstellen!

Freilich blendet man sich hierbei wiederum künstlich durch ein neues Ideal. Ehebruch soll ein Scheidungsgrund sein; aber man tröstet sich damit, daß auch das Strafgesetzbuch um einen Paragraphen ärmer werden solle; der Ehebruch soll in allen Fällen, selbst wenn der schuldlose Theil auf Strafe Verzicht leistet, von Gerichts wegen bestraft werden!

Wie aber, wenn die Praxis ergeben wird, daß Gatten in einer einmal unerträglich gewordenen Ehe selbst die kurze Gefängnißstrafe nicht mehr scheuen, wenn durch sie die einzige Lösung möglich gemacht wird? Wie, wenn Staatsanwalt und Richterkollegium die Wahrnehmung machen, daß eigentlich unüberwindliche Abneigung beider Ehegatten das wahre Scheidungsmotiv, der Ehebruch eben nur die Folge ist, weil man einen biblischen Ehescheidungsgrund haben muß? Ist das wieder ideal, sittlich und biblisch?

Wahrlich, man stopft die sechs Löcher zu, und bohrt